



Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regionalverband Nordschwarzwald
Westl. Karl-Friedrich-Str. 29-31
75172 Pforzheim

per E-Mail: stuellungnahmen@rvnsw.de

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis
Gerhard Walter
Schützingen Straße 16
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 03.05.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
an den LNV B-W e.V.
v. 30.01.2024 Sekretariat@rvnsw.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
0711 / 24 89 55 22
lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de

Teilregionalplan Solarenergie für die Region Nordschwarzwald Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 LplG

Stellungnahme des LNV-Arbeitskreis Pforzheim-Enzkreis

Sehr geehrter Herr Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.01.2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme in o. g. Planungsvorhaben des Regionalverbandes. Der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. folgende Stellungnahme ab:

Generell wird der Ausbau von erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg durch die Umwelt- und Naturschutzverbände positiv begleitet, weil aus unserer Sicht das Festhalten an Kohle- und Atomkraft die weitaus größeren und immer noch nicht abschließend geklärten Umweltbelastungen verursacht. Das Ziel eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien darf nicht andere Krisen – wie die Biodiversitätskrise – verschärfen!

Ein sehr großer Nutzen der Aufstellung des Teilregionalplans Solarenergie liegt in einer transparenten Vergleichbarkeit der betrachteten Kriterien auf regionaler Ebene. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag, durch den objektiven Vergleich der einzelnen Standorte untereinander regional weniger problematische Standorte für den Natur- und Artenschutz zu identifizieren.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans gilt es für Solarfreiflächenanlagen einen detaillierter Umweltbericht zu erstellen und die Träger öffentlicher Belange (TÖB) und die Umwelt- und Naturschutzverbände bei der Aufstellung zu beteiligen. Auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Standortwahl und die konkrete Umsetzung nach natur- und fachlichen Kriterien erfolgt. Für den Ausbau der Solaranlagen im Freiland, d. h. auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ist eine Flächennutzungsplanung erforderlich. Diese ist für jegliche Freiland-Solaranlagen durchzuführen, unabhängig davon, ob diese als Agri-PV oder als Freiland-PV mit schräg stehenden Modulen ausgeführt werden.

Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19
70182 Stuttgart

Telefon 0711.24 89 55-20
Telefax 0711.24 89 55-30
info@lnv-bw.de
www.lnv-bw.de

Nahverkehrsanschluss
Stadtbahnhaltestelle Olgaeck
3 Stationen ab Hauptbahnhof
mit U5, U6, U7, U12 oder U15

Bankverbindung
GLS Bank
IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00
BIC: GENODEM1GLS

Hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen „Ernährungssicherung – Erneuerbare Energien – Biotop- und Artenschutz“ möchten wir vorschlagen, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen generell nur noch Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden dürfen. Diese ermöglichen neben der Solarstromerzeugung auch eine landwirtschaftliche Nutzung und hat weniger negative Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Akzeptanz der Bevölkerung wird dadurch eher gewährleistet.

Zur Einbeziehung aller Flächen, die für die landwirtschaftliche Nutzung weniger bedeutsam sind (Grenz- und Untergrenzfluren der digitalen Flurbilanz) möchten wir zu bedenken geben, dass diese Flächen oft bedeutsame Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere sind. In der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind diese Flächen erfahrungsgemäß hinsichtlich ihrer Bedeutung der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ sowie „Boden“ oft mit hohen bzw. den höchsten Kategorien bewertet. Für diese Flächen ist somit ein (sehr) hohes Konfliktpotential hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes und damit erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wenn zu gegebener Zeit die Vorranggebiete abschließend festgelegt sind und die Umsetzung im Rahmen von Genehmigungsverfahren ansteht, gehen wir davon aus, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit detaillierterem Umweltbericht erstellt wird. Und dass darin die artenschutzrechtliche Prüfung sowie ggf. die FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend abgearbeitet, die Eingriffe konkretisiert und der Ausgleich angemessen naturschutzrechtlich umzusetzen ist. Das kann dazu führen, dass nicht alle im Regionalplan enthaltenen Flächen realisiert werden können. Darauf muss in der SUP und im Umweltbericht des Teilregionalplans hingewiesen werden!

Wir gehen davon aus, dass dann den anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Um die Eingriffe möglichst zu minimieren, möchten wir bereits jetzt auf den vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) im Jahr 2021 veröffentlichten Kriterienkatalog für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen hinweisen.¹

Wir appellieren außerdem an den Regionalverband, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass neben dem Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen vor allem der Energieverbrauch drastisch gesenkt wird. Die Energie muss wesentlich effizienter genutzt werden und „etabliertes“ Nutzerverhalten in Frage gestellt werden, um die Ziele der Energiewende mit Verringerung der Treibhausemissionen umzusetzen. Auch muss die Nutzung von bestehenden Dächern und Fassaden in Gewerbe- und sonstigen Baugebieten, auf kommunalen Liegenschaften sowie die solare Überdachung von großen Parkplätzen vorangetrieben werden. Dies könnte dann auch zu weniger Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Wenn die erforderliche regenerative Stromerzeugung aus PV auf Gebäuden und versiegelten Flächen sowie auf andere Weise z. B. Wind erreicht ist, muss ein vollständiger Rückbau der FF-PV möglich sein. Darauf ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete hinzuweisen.

Zu den Vorranggebieten im Enzkreis und Stadtgebiet Pforzheim haben wir die folgenden Anregungen und Bedenken:

PE 1, PE 2 und PE 3

¹ https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/kne-veroeffentlicht-kriterienkataloge-fuer-eine-naturvertraegliche-standortwahl-und-gestaltung-von-solar-freiflaechenanlagen/?utm_source=Newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=KNE-Newsletter+August+2021&utm_content=Mailing_13011918

Diese Gebiete werden in den Steckbriefen als konfliktbehaftet eingestuft. Im Rahmen der Bebauungsplanung müssen die naturschutzrelevanten Aspekte beleuchtet und konsequent abgehandelt werden. Vorhandene Biotop / Hecken sind von der Überbauung auszunehmen.

PE 4

Das Gebiet wird im Steckbrief als sehr konfliktbehaftet eingestuft. Das wird auch von uns so gesehen. Es sind dort besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Neben der Betroffenheit von bedeutenden Flächen für den regionalen und landesweiten Biotopverbund ist auch die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu beanstanden. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach Flächen des regionalen und landesweiten Biotopverbunds sowie Landschaftsschutzgebiete ausgeschlossen sind. Die Betroffenheit liegt bei 100 %.

Daher sollte dieses Gebiet nicht als Vorranggebiet aufgenommen werden, auch wenn die Gemeinde Keltern dieses Gebiet bereits in den Flächennutzungsplanentwurf 2035 aufgenommen hat.

PE 5

Das Gebiet wird als konfliktbehaftet eingestuft. Die Bebauungsplanung läuft bereits. In unserer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Anlage Gewann Seite, Großglattbach (Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) vom 05.04.2024 haben wir die Planung grundsätzlich begrüßt, aber auch Bedingungen zur Umsetzung gestellt (siehe Anlage).

Die geplante Photovoltaik-Anlage überschneidet sich teilweise mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans.

Mit Feldlerche und Rebhuhn sind auch Arten der Feldflur betroffen.

PE 6

Die PV-Anlage im Vorranggebiet ist bereits umgesetzt.

PE 7

Das Vorranggebiet wird zwar als sehr geeignet eingestuft. Hinsichtlich der Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“ und „Wasser“ haben wir jedoch die folgenden Bedenken:

Das Gebiet umfasst ein wertvolles Mosaik aus landwirtschaftlichen Flächen und Hecken, das verschiedenen Arten Lebensraum und Rückzugsorte bietet. So wurden in diesem Bereich bis vor 3 Jahren noch Rebhühner gesichtet. Diese Flächen mit hohem Potential für erfolgreiche Wiederansiedlungen sollten daher freigehalten werden.

Das vorhandene Biotop Nr. 171182360512 darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Grundwasserüberdeckung ist in diesem Muschelkalkgebiet sehr gering und erfordert geeignete Schutzmaßnahmen, um das Grundwasser nicht zu gefährden.

PE 8

Ein Bebauungsplan der Gemeinde Wiernsheim befindet sich in der Aufstellung.

PE 9

Im westlichen Teil des Vorranggebietes sind feuchte Bereiche des Offenlandbiotopverbundes betroffen, darüber hinaus sind im östlichen (aber auch im westlichen) Bereich große Anteile an FFH-Mähwiesen vorhanden. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach FFH-Mähwiesen und Kernräume des Regionalen Biotopverbunds ausgeschlossen sind.

PE 10 und PE 11

Die beiden Gebiete liegen entlang der Autobahn. Daher bestehen keine Bedenken.

PE 12

Im Vorranggebiet sind schon Anlagenmodule vorhanden.

Das Gebiet wird laut Umweltprognose als sehr konfliktbehaftet beschrieben, weil großflächig Flachlandmähwiesen betroffen sind. Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach FFH-Mähwiesen ausgeschlossen sind.

Die Ausweisung und weitere Überbauung dieses Gebietes lehnen wir deshalb ab.

PE 13

Laut Umweltprognose wird das Gebiet nach durchgeführter Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen als sehr geeignet eingestuft.

Nach Ausschluss der Flächen des landesweiten Biotopverbundes sowie der Flachlandmähwiesen stimmen wir der Ausweisung zu. Voraussetzung ist, dass wegen der geringen Grundwasserüberdeckung im Muschelkalkgebiet das Grundwasser nicht gefährdet wird,

PP 1

Hier sind schon seit Jahren Anlagenmodule auf der stillgelegten Deponie vorhanden. Die Umwidmung der Fläche allein führt zu keinen neuen Potentialflächen. Eine Ergänzung mit weiteren Modulen wird begrüßt.

PP 2

Die Fläche widerspricht den vom Regionalverband selbst aufgestellten Kriterienkatalog, wonach Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, IIA, IIB auszuschließen sind.

Wir lehnen das geplante Vorranggebiet wegen der Gefährdung des Trinkwassers ab. Es liegt in der Wasserschutzzone II b und zu nahe an der Trinkwasserfassung. Die vorgelegte Planung hält auch die Vorgaben der „Handreichung“ des Umweltministeriums nicht ein. Darin heißt es: „Ein Abstand von mindestens 100 m vom Fundament der Erzeugungsanlage zur Zone I ist einzuhalten (S. 7).“ Ein Blick auf den angefügten Ausschnitt aus dem Stadtplan zeigt: Nur die Fläche des westlichen Sportplatzes liegt außerhalb des 100 m Radius um die Trinkwasserbrunnen. Die östlichen zwei Drittel der Fläche kommen nicht für eine PV-Nutzung in Frage.

Für eine ausführliche Darlegung und Begründung möchten wir auf unsere Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, Ausschnitt „Solarpark-Holzhof“, Stadt Pforzheim vom 02.02.2024 sowie zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im förmlichen Verfahren vom 08.01.2024 in der Anlage verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anlagen:

- Stellungnahme zum vorhabenbezogene Bebauungsplan Photovoltaik-Anlage Gewinn Seite, Großlattbach (Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) vom 05.04.2024
- Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim, Ausschnitt „Solarpark-Holzhof“, Stadt Pforzheim vom 02.02.2024
- Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark-Holzhof“ im förmlichen Verfahren vom 08.01.2024